

# **R E G L E M E N T**

## **ÜBER DIE ERSATZABGABE FÜR NOTWENDIGE ABSTELLPLÄTZE (ERSATZABGABEREGLEMENT)**

vom 17. Oktober 2013

---

Die Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 107 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, beschliesst:

## **§ 1 Begriff und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Als Abstellplätze gelten Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 11/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt in der Kernzone sowie nach entsprechender Festlegung in Nutzungs- oder Sondernutzungsvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet und kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.

<sup>3</sup> Es regelt den Umgang mit den baugesetzlich notwendigen, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellbaren Abstellplätzen (Grundbedarf).

<sup>4</sup> Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

## **§ 2 Bemessung der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird nach den durchschnittlichen Erstellungskosten eines nicht überdachten oberirdischen Autoabstellplatzes inklusive Land bemessen. Diese betragen ca. CHF 16'000.-. Die Ersatzabgabe beträgt ein Viertel der Erstellungskosten, d.h. CHF 4'000.- pro Abstellplatz.

<sup>2</sup> Der Betrag von CHF 4'000.- basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 2013, 101.8 Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 10 Punkte durch den Gemeinderat <sup>1</sup>.

## **§ 3 Öffentliche Abstellplätze und nächtliches Dauerparkieren**

<sup>1</sup> Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

## **§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit**

Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. Die Gemeinde stellt Rechnung an den/die Geschwister/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

---

<sup>1</sup> GR-Beschluss Nr. 20 vom 24.1.2024 / aufgrund Indexerhöhung um 12.4 Punkte auf 114.2 Punkte neu CHF 4'496.00

## **§ 5 Rückerstattung**

Die Ersatzabgaben können innerhalb einer Frist von 5 Jahren zinslos zurückgefordert werden, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden oder der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Abstellplätze auf fremdem Areal müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.
- b. das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Baubewilligung erlischt,
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

## **§ 6 Bestehende Vereinbarungen**

Vor dem Erlass dieses Reglements abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unverändert gültig.

## **§ 7 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn notwendige Parkplätze zwar erstellbar wären, darauf aber zum Schutz des Orts- und Strassenbildes verzichtet werden soll.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Muttenz, 30.10.2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013, in Kraft ab 1.1.2014. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft am 21.1.2014 mit Beschluss Nr. 0079.*